

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2007/2019

27. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Änderung der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für Wochen-, Frühjahrs- und Herbstmärkte in der Stadt"			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus		öffentlich
AZ:		3252 Marktsonntag	Erstelldatum		19.11.2019
Verfasser		Brando, Daniel	Zuständiges Amt		Amt 1
Sachgebiet		14 – Veranstaltungen und Märkte	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit		Datum Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung		20.01.2020 Ö
2	Stadtrat		Entscheidung		28.01.2020 Ö
3	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung		09.02.2022 Ö
4	Stadtrat		Entscheidung		22.02.2022 Ö

Anlagen:	1. Beschlussbuchauszug HFA vom 20.01.2020 2. Beschlussbuchauszug STR vom 28.01.2020 3. Muster - 543 Gebührensatzung Wochen-, Frühjahrs- und Herbstmärkte neu 2022
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, den §5 Rückerstattung Marktgebühren mit in die Satzung aufzunehmen, eine Gebühr für einen Standplatz, der vor Ort kassiert werden muss, von zusätzlich 10,00 €. Ebenso die Pauschale für Stromkosten für Hausstrom 230V 5,00 € und Kraftstrom 16A oder 32A 10,00 € zu beschließen, sowie die Umbenennung der Marktsonntage von Jahrmarkt in Frühjahrs- und Herbstmarkt.

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Wochen-, Frühjahrs und Herbstmärkte in der Stadt Fürstenfeldbruck.

Referent/in	Droth/FW	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in	Wollenberg, Prof. Dr. / FDP	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			
Umweltauswirkungen			
Finanzielle Auswirkungen		Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€
Folgekosten			€

Sachvortrag:

Die im Stadtrat vom 28.01.2020 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Fürstenfeldbruck wurde pandemiebedingt nicht umgesetzt. Auf Grund der aktuellen Erkenntnisse wurde die Satzung inhaltlich und redaktionell erneut überarbeitet.

Die Stadt Fürstenfeldbruck veranstaltet alljährlich zwei Marktsonntage, jeweils am letzten Sonntag im April und am letzten Sonntag im Oktober. Beide Veranstaltungen erfreuen sich großer Beliebtheit und locken Jahr für Jahr viele Besucher*innen in die Stadt. Folgende Satzungsänderungen schlägt die Verwaltung vor:

1. Aufnahme von §5 Rückerstattung Marktgebühren

Bisher wählt die Verwaltung aus rund 300 Bewerber*innen ca. 160 bis 180 Fieranten aus, die mit Marktständen das Angebot der heimischen Geschäfte ergänzen. Die zugelassenen Fieranten erhalten etwa sechs Wochen vor dem Tag der Veranstaltung per Post alle Informationen zur Veranstaltung und die Zulassung für ihren Standplatz. In der Zulassung steht, dass der Standplatz bis 14 Tage vor Veranstaltung kostenfrei storniert werden kann.

Die Verwaltung schlägt vor, dies durch die Aufnahme eines neuen *§5 Rückerstattung Marktgebühren* in der Satzung zu verankern.

2. Einführung einer Gebühr bei verzögerter Zahlung der Standgebühr

Ebenso enthält die Zulassung eine Aufforderung zur Überweisung der Standgebühr bis zu einem festgelegten Datum. Erfahrungsgemäß kommen etwa 50 bis 70 Fieranten dieser Zahlungsaufforderung nicht nach, sodass diese in vielen Fällen am Tag der Veranstaltung vor Ort kassiert werden muss. Zudem kommen je nach Wetterlage am Morgen der Veranstaltung bis zu 20 Fieranten hinzu, die auf einen sog. Restplatz hoffen. Auch diese müssen vor Ort kassiert werden. Insgesamt bedeutet dies einen zusätzlichen Arbeitsaufwand von etwa zwei bis drei Stunden für drei Mitarbeiter*innen.

Um die Zahl der vor Ort zu kassierenden Fieranten zu reduzieren, schlägt die Verwaltung eine zusätzliche Gebühr von € 10,00 vor, sollte die Standgebühr nicht bis zum Fälligkeitsdatum überwiesen sein. Diese zusätzliche Gebühr wird selbstverständlich im Zulassungsschreiben entsprechend kommuniziert.

3. Einführung einer Pauschale für Stromkosten

Auf Grund der aktuell steigenden Energiekosten schlägt die Verwaltung vor, eine Pauschale je Veranstaltungstag für Stromkosten in die Satzung aufzunehmen. Hier wird unterschieden zwischen

- Hausstrom 230V: 5,00 € und
- Kraftstrom 16A oder 32A: 10,00 €.

In der Vergangenheit wurde den Fieranten kein Strom in Rechnung gestellt.

4. Umbenennung des Begriffs „Jahrmarkt“

In der aktuellen Satzung ist die Rede von Jahrmärkten. Gemeint sind hier die Marktsonntage im Frühling und Herbst. Geläufig wird die Bezeichnung Jahrmarkt auch für Volksfeste, Vergnügungsparks, Kirmes, Rummel, etc. verwendet. Unsere Marktsonntage hingegen sind Warenmärkte unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen. Im Moment sind, durch die aktuelle Corona-Lage, Jahrmärkte (Volksfestcharakter) unter strenger Beobachtung. Um hier ganz klar eine Abgrenzung zu schaffen, schlägt die Verwaltung vor, den Begriff Jahrmarkt in Frühlings- und Herbstmarkt umzubenennen.